

Allgemeine Geschäftsbedingungen DATEV.at GmbH

Fassung vom 18.12.2014

ALLGEMEINER TEIL 4

1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Besondere Bedingungen	4
1.3	Änderungen der Geschäftsbedingungen	4
1.4	Erwerbsgesellschaften als Vertragspartner von DATEV.at, Vertretungsberechtigung	4
1.5	Auftragsdurchführung	4
1.6	Beraternummer	4
1.7	Gefahrtragung	5
1.8	Berechnung von Leistungen	5
1.9	Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung	5
1.10	Aufrechnung	5
1.11	Zahlungsverzug	5
1.12	Abtretung von Ansprüchen	6
1.13	Eigentumsrechte DATEV.at	6
1.14	Urheberrechte und sonstige Rechte	6
1.15	Datenschutz	6
1.16	Verschwiegenheit	6
1.17	Mitwirkungs- und Verschwiegenheitspflichten des Kunden	6
1.18	Haftung und Gewährleistung	7
1.19	Haftung für mittelbare Schäden	7
1.20	Exportkontrollbestimmungen	7
1.21	Gerichtsstand, salvatorische Klausel	7

BESONDERER TEIL 8

2	BESONDERE BEDINGUNGEN RECHENZENTRUM	8
2.1	Leistungsumfang	8
2.2	Online-Zugang	8
2.3	Datenübermittlung durch Klienten	8
2.4	Auftragserteilung	8
2.5	Einstellung von Leistungen	8
2.6	Mängelansprüche	8
2.7	Sonstiges	8
3	BESONDERE BEDINGUNGEN PROGRAMMÜBERLASSUNG GEGEN LAUFENDE VERGÜTUNG	8
3.1	Leistungs- und Funktionsumfang	8
3.2	Programmüberlassung und Nutzungsrecht	9
3.3	Berechnung der Vergütung	9
3.4	Beendigung des Nutzungsrechts	9
3.5	Kündigung	10
3.6	Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen	10
3.7	Vertragsstrafe	10
3.8	Schutzrechte Dritter	10
3.9	Mängelansprüche	10
3.10	Sonstiges	11
4	BESONDERE BEDINGUNGEN PROGRAMMÜBERLASSUNG GEGEN EINMALVERGÜTUNG	11
4.1	Leistungs- und Funktionsumfang	11
4.2	Programmüberlassung und Nutzungsrecht	11
4.3	Programmpflege	11
4.4	Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen	11

4.5	Vertragsstrafe	12
4.6	Schutzrechte Dritter	12
4.7	Mängelansprüche	12
4.8	Schadensersatz statt der Leistung	12
4.9	Sonstiges	12
5	BESONDERE BEDINGUNGEN KAUF	12
5.1	Regelungsgegenstand	12
5.2	Leistungs- und Funktionsumfang	12
5.3	Pflicht zur sofortigen Untersuchung	12
5.4	Schutzrechte Dritter	12
5.5	Mängelansprüche	13
5.6	Schadensersatz statt der Leistung	13
5.7	Sonstiges	13
6	BESONDERE BEDINGUNGEN INFORMATIONS-DATENBANKEN	13
6.1	Nutzungsrechte und Leistungsumfang	13
6.2	Unterstützungsleistungen	13
6.3	Beendigung des Nutzungsrechts	13
6.4	Kündigung	13
6.5	Mängelansprüche	14
6.6	Haftung	14
6.7	Sonstiges	14
7	BESONDERE BEDINGUNGEN RECHERCHEDIENSTE	14
7.1	Leistungsumfang	14
7.2	Sonstiges	14
8	BESONDERE BEDINGUNGEN SEMINARE	14
8.1	Regelungsgegenstand	14
8.2	Inhalt, Änderungsvorbehalt	14
8.3	Anmeldung und Seminare durchführung	15
8.4	Online-Schulungen	15
8.5	Absage von Veranstaltungen durch DATEV.at	15
8.6	Rücktritt des Kunden, Ersatzteilnehmer	15
8.7	Sonstiges	15
9	BESONDERE BEDINGUNGEN BERATUNG UND PROJEKTE	15
9.1	Leistungen	15
9.2	Leistungserbringung bei Klienten	15
9.3	Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner	15
9.4	Änderungsverlangen	16
9.5	Erstellung eines Beratungsberichtes	16
9.6	Sonderregelungen für Werkleistungen	16
9.7	Vergütung	16
9.8	Vergütung bei Kündigung, Projektabbruch	16
9.9	Rechte an den Arbeitsergebnissen	16
9.10	Sonstiges	16

ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen der DATEV.at GmbH (in folgenden kurz DATEV.at genannt) und ihren Kunden, die Mitglieder der DATEV eG in Nürnberg sein können, geschlossen werden, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht vorgelegt werden.

1.2 Besondere Bedingungen

1.2.1 Soweit für Leistungen auch Besondere Bedingungen gelten, gehen diese bei Abweichungen dem Allgemeinen Teil vor.

1.2.2 Die Besonderen Bedingungen können den Kunden auch auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden. DATEV.at stellt auf Anfrage jederzeit eine gedruckte Version kostenfrei zur Verfügung.

1.3 Änderungen der Geschäftsbedingungen

DATEV.at kann sowohl den Allgemeinen Teil der Geschäftsbedingungen als auch die Besonderen Bedingungen ändern. Änderungen gelten mit erneuter Inanspruchnahme der von den Änderungen betroffenen Leistungen als anerkannt, sofern der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen hat. DATEV.at wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

1.4 Erwerbsgesellschaften als Vertragspartner von DATEV.at, Vertretungsberechtigung

1.4.1 Bei Erwerbsgesellschaften (Sozietäten) ist Vertragspartner von DATEV.at die Sozietät, so lange entweder jedes Mitglied der Sozietät oder die Sozietät selbst Mitglied der DATEV eG ist.

1.4.2 Bei Erwerbsgesellschaften als Vertragspartner im Sinne von Ziffer 1.4.1 sind die jeweiligen Mitglieder der DATEV eG Inhaber der unter ihren Beraternummern gespeicherten Daten.

1.4.3 Mitglieder von Sozietäten als Vertragspartner im Sinne der Ziffer 1.4.1 haben DATEV.at unverzüglich den Wegfall der dort genannten Voraussetzung mitzuteilen. Diese Sozietäten gelten bis zu dieser Mitteilung als Vertragspartner von DATEV.at.

1.4.4 Ist eine Sozietät Mitglied der DATEV eG, so benennt sie DATEV.at schriftlich mindestens einen Gesellschafter, der, unabhängig von sonstigen Vertretungsregelungen, in Zweifelsfällen abschließend rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Sozietät abgeben kann. Diese Vertretungsberechtigung gilt so lange, bis sie DATEV.at gegenüber schriftlich widerrufen und gleichzeitig ein anderer Gesellschafter als Vertreter benannt wird.

1.5 Auftragsdurchführung

1.5.1 DATEV.at erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. DATEV.at ist berechtigt, Leistungen auch durch andere Unternehmen erbringen zu lassen.

1.5.2 Soweit für einzelne Leistungen von DATEV.at besondere Voraussetzungen zu beachten sind, wird der Kunde hierauf hingewiesen. Die jeweils gültigen Unterlagen und Informationen werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Aus einer Nichtbeachtung können keine Ansprüche gegen DATEV.at geltend gemacht werden.

1.5.3 DATEV.at ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Übernahme von Aufträgen von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

1.5.4 DATEV.at hält nach Möglichkeit besondere Ausführungsanweisungen des Kunden ein. In diesem Fall regelt sich die Haftung nach Ziffer 1.18.7.

1.6 Beraternummer

1.6.1 Jeder Kunde von DATEV.at erhält eine kostenlose Beraternummer auf seine Anschrift zugeteilt. Im Geschäftsverkehr mit DATEV.at ist stets die Beraternummer anzugeben.

1.6.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung einer Beraternummer sind die unter dieser Beraternummer gespeicherten Daten für den Kunden nicht mehr im Zugriff. Der Kunde stimmt zu, dass DATEV.at die Daten zum Zwecke etwaiger Reaktivierung der Beraternummer gespeichert hält.

1.6.3 Je Beraternummer kann nur eine Versandanschrift bestehen. Auf Antrag des Kunden werden von DATEV.at weitere Beraternummern z.B. für weitere Beratungsstellen, Zweigniederlassungen oder Klienten vergeben. DATEV.at ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen.

- 1.6.4 Die weiteren Beraternummern können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Sämtliche über diese Beraternummer abgeschlossene Verträge gelten mit Wirksamwerden der Kündigung der Beraternummer als zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt gekündigt. Direkte Vertragsverhältnisse zwischen DATEV.at und Klienten des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 1.6.5 Die Übermittlung von Daten, Programmen, Materialien und Unterlagen erfolgt grundsätzlich an den Kunden unter seiner Beraternummer. Die Übermittlung von und an Dritte kann nur im Auftrag des Kunden erfolgen.
- 1.7 Gefahrtragung**
Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur DATEV.at erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.
- 1.8 Berechnung von Leistungen**
- 1.8.1 Die jeweils gültigen Preise von DATEV.at sowie Änderungen hiervon werden dem Kunden bekannt gemacht.
- 1.8.2 Lieferungen und Leistungen aufgrund einer Einzelbestellung erfolgen zu dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preis.
- 1.8.3 Die Höhe einer laufenden Vergütung bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis.
- 1.8.4 Eine Erhöhung einer laufenden Vergütung wird durch DATEV.at mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden angekündigt.
Der Kunde kann den der Preiserhöhung zugrunde liegenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Preiserhöhung kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der vorgeannten Frist, so gilt die geänderte Vergütung spätestens mit der darauf folgenden Inanspruchnahme der der Preiserhöhung zugrunde liegenden Leistung als genehmigt. DATEV.at hat den Kunden auf diese Folge bei der Ankündigung der Preiserhöhung nochmals gesondert hinzuweisen.
- 1.8.5 Sind bei den Preisen bestimmte Leistungen nicht enthalten, so hat DATEV.at Anspruch auf Bezahlung des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preises für die Leistungen. Dies gilt insbesondere für eine Auftragsdurchführung gemäß besonderer Ausführungsanweisungen nach Ziffer 1.5.4.
- 1.8.6 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten zwischen DATEV.at und dem Kunden erfolgt grundsätzlich auf Kosten des jeweiligen Versenders. Der Kunde trägt die Kosten für die Inanspruchnahme von Online-Leistungen.
- 1.8.7 DATEV.at hat nach vorheriger Ankündigung Anspruch auf (teilweisen) Ersatz von Versand- und Übermittlungskosten gegenüber dem Kunden.
- 1.8.8 Bei einer Rücksendung im Rahmen von Mängelansprüchen und bei einer Rücksendung nach Ziffer 1.17.2 werden die Kosten der Versendung durch DATEV.at übernommen.
- 1.9 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung**
- 1.9.1 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist sofort ohne Abzug fällig.
- 1.9.2 Zahlungen erfolgen im Regelfall nach schriftlicher Vereinbarung im SEPA-Lastschriftverfahren. Boni für Kunden mit Zahlungszustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren sind in der Preisliste der DATEV.at GmbH in der jeweils gültigen Fassung abgebildet.
- 1.9.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung von DATEV.at sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. DATEV.at wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 1.10 Aufrechnung**
Die Aufrechnung gegen Forderungen von DATEV.at für erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- oder Mängelansprüchen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- 1.11 Zahlungsverzug**
- 1.11.1 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist DATEV.at berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB zu berechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.

- 1.11.2 Darüber hinaus ist DATEV.at im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 1.11.3 Ist der Kunde mit mehr als einer Zahlung im Verzug, hat DATEV.at ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen.

1.12 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Rechtsverhältnissen mit DATEV.at an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

1.13 Eigentumsrechte DATEV.at

- 1.13.1 Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum von DATEV.at. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.
- 1.13.2 Gegenstände, die durch Verarbeitung von im Eigentum von DATEV.at stehenden Gegenständen hergestellt werden, sind Eigentum von DATEV.at und werden vom Kunden bis zum Ende seiner Nutzungsberechtigung für DATEV.at aufbewahrt und sodann an sie herausgegeben.
- 1.13.3 Bei Zugriffen Dritter auf im Eigentum von DATEV.at stehende Gegenstände, z.B. durch Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und DATEV.at unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

1.14 Urheberrechte und sonstige Rechte

- 1.14.1 Alle Rechte von DATEV.at an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an ihren sonstigen Werken sowie an ihrem Know-how bleiben vorbehalten.
- 1.14.2 Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von DATEV.at zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass Dritte diese Rechte nicht verletzen können.
- 1.14.3 Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen, andere Umgestaltungen und sonstige Verwertungen sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen der Besonderen Vereinbarungen, aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen oder bei Erschöpfung des Verbreitungsrechtes gestattet.
- 1.14.4 Verstößt der Kunde, gegen die in Ziffern 1.14.1 bis 1.14.3 genannten Regelungen, ist DATEV.at berechtigt, den Kunden insoweit von der weiteren Nutzung der betreffenden Leistungen auszuschließen, insbesondere den Zugriff hierauf zu sperren und überlassene Datenträger zurückzufordern. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 1.14.5 Vorstehende Bestimmungen gelten zeitlich unbeschränkt, soweit die Gesetze nicht kürzere Schutzvorschriften vorsehen.

1.15 Datenschutz

- 1.15.1 DATEV.at verpflichtet sich, alle sie als Dienstleister nach den geltenden Datenschutzvorschriften unmittelbar treffenden Verpflichtungen zum Datenschutz und zur Datensicherung zu erfüllen. Für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Übermittlung von Daten an DATEV.at sowie für die Verarbeitung und Auftragsdurchführung durch DATEV.at ist der Kunde verantwortlich.
- 1.15.2 Werden personenbezogene Daten durch DATEV.at im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). DATEV.at verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.
- 1.15.3 Sämtliche sonst vom Kunden sowie dessen Klienten durch DATEV.at erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Der Kunde erklärt durch Annahme dieser Geschäftsbedingungen sein Einverständnis, dass die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten an verbundene Unternehmen oder beteiligte Unternehmen der DATEV eG und DATEV.at sowie an Vertragspartner im Sinne von Ziffer 1.5.1 Satz 2 übermittelt werden können.

1.16 Verschwiegenheit

- 1.16.1 Als Unternehmen für die Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe trifft DATEV.at in gleicher Weise wie ihre Kunden eine besondere Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf ihr bekannt gewordene Tatsachen von Klienten.

- 1.16.2 Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf solche Kenntnisse, DATEV.at im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt hat.
- 1.16.3 Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sobald die Offenlegung zur Wahrung eigener Interessen von DATEV.at erforderlich ist, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Kunde gegen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages verstoßen hat.

1.17 Mitwirkungs- und Verschwiegenheitspflichten des Kunden

- 1.17.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine berufliche Verschwiegenheitspflicht auch auf solche Kenntnisse zu erstrecken, die er gelegentlich einer Auftragsdurchführung durch DATEV.at erlangt hat und die der Verschwiegenheitspflicht eines anderen Kunden von DATEV.at unterliegen oder der beruflichen Verschwiegenheitspflicht allgemein unterfallen.
- 1.17.2 Der Kunde ist verpflichtet, für einen anderen Kunden bestimmte Sendungen, Übermittlungen, Unterlagen und Ähnliches, die ihm versehentlich zugeleitet wurden, unverzüglich an DATEV.at zurückzuleiten.

1.18 Haftung und Gewährleistung

- 1.18.1 DATEV.at haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 1.18.2 Darüber hinaus haftet DATEV.at nur für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 1.18.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von DATEV.at auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV.at. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer DATEV.at zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 1.18.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet DATEV.at nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.
- 1.18.5 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit DATEV.at schriftlich eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.
- 1.18.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 1.18.7 Entsteht aufgrund einer gesonderten Anweisung gemäß Ziffer 1.5.4 ein Schaden, haftet DATEV.at, sofern sie den Kunden auf die Gefahr eines möglichen Schadens hinweist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 1.18.8 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Mängel sind vom Kunden binnen dreier Tage ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen, anderenfalls alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

1.19 Haftung für mittelbare Schäden

- 1.19.1 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 1.18.5) haftet DATEV.at nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung.
- 1.19.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen.
- 1.19.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

1.20 Exportkontrollbestimmungen

- 1.20.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z.B. auf einem Laptop.
- 1.20.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

1.21 Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 1.21.1 Für alle Streitigkeiten zwischen DATEV.at und dem Kunden wird, je nach Streitwert, die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien bzw. des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vereinbart. Sollten das Handelsgericht und/oder das Bezirksgericht für Handelssachen Wien aufgelöst werden, wird die

- Zuständigkeit der an ihre Stelle für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten tretenden Gerichte mit der örtlichen Zuständigkeit für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.
- 1.21.2 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 1.21.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

BESONDERER TEIL

2 Besondere Bedingungen Rechenzentrum

2.1 Leistungsumfang

- 2.1.1 Der Leistungsumfang der einzelnen Rechenzentrumsleistungen von DATEV.at bestimmt sich nach der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, wobei sich DATEV.at bei der Erbringung der Rechenzentrumsleistungen des Rechenzentrums der DATEV eG in Nürnberg, Deutschland, bedient.
- 2.1.2 Die Rechenzentrumsleistungen von DATEV.at unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Den Vertragspartnern ist daran gelegen, dass künftige Gegebenheiten, insbesondere auch Anpassungen an neuere technische Standards, berücksichtigt werden.
- 2.1.3 DATEV.at bleibt es daher vorbehalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, Änderungen oder Verbesserungen an ihren Rechenzentrumsleistungen vorzunehmen.

2.2 Online-Zugang

Die Übertragung der Daten erfolgt über einen Online-Zugang zum Rechenzentrum von DATEV.at und die entsprechende Zugangssoftware. Die hierbei geltenden Nutzungsbedingungen sind zu beachten.

2.3 Datenübermittlung durch Klienten

Zur Abkürzung des Datenverkehrs ist es im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Kunden zulässig, dass Klienten an Stelle des Kunden die von ihnen selbst erfassten Daten auch unmittelbar DATEV.at zur Auswertung übermitteln, sofern DATEV.at die Zustimmung des Kunden vorliegt. Ein Vertragsverhältnis zwischen DATEV.at und dem Klienten des Kunden wird hierdurch nicht begründet.

2.4 Auftragserteilung

Mit dem Empfang der übermittelten Daten wird DATEV.at mit der Durchführung des jeweiligen Rechenzentrumsauftrages beauftragt.

2.5 Einstellung von Leistungen

- 2.5.1 DATEV.at kann nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 12 Monaten Rechenzentrumsleistungen ganz oder teilweise einstellen bzw. nicht mehr weiterentwickeln. Soweit DATEV.at dies gesondert bekannt gibt, können bis zum Zeitpunkt der Einstellung an DATEV.at übermittelte Daten noch für einen begrenzten Zeitraum über den Einstellungszeitraum hinaus verarbeitet und genutzt werden.

2.6 Mängelansprüche

- 2.6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse unverzüglich zu überprüfen und Abweichungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6.2 DATEV.at verpflichtet sich, fehlerhafte Leistungen, die auf von DATEV.at zu vertretenden Umständen beruhen, ohne Berechnung zu wiederholen. Die Daten sind DATEV.at hierzu gegebenenfalls erneut zur Verfügung zu stellen. Sollte auch die Wiederholung fehlschlagen, wird die entsprechende Leistung dem Kunden nicht berechnet.
- 2.6.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Falle des Verlustes der übermittelten Daten diese bei DATEV.at wieder rekonstruiert werden können.

2.7 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

3 Besondere Bedingungen Programmüberlassung gegen laufende Vergütung

3.1 Leistungs- und Funktionsumfang

- 3.1.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang eines Programms bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.
- 3.1.2 Die Programme von DATEV.at unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Den Vertragspartnern ist daran gelegen, dass künftige Gegebenheiten, insbesondere auch Anpassungen an neuere technische Standards, berücksichtigt werden.
- 3.1.3 DATEV.at bleibt es daher vorbehalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, Änderungen oder Verbesserungen an ihren Programmen vorzunehmen.

3.2 Programmüberlassung und Nutzungsrecht

- 3.2.1 DATEV.at überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von DATEV.at auf einen anderen Kunden übertragbare Recht, ein Programm für den Zeitraum der Programmüberlassung in seinen Betriebsstätten (Ziffer 3.3.3) zu nutzen.
- 3.2.2 Die Programmnutzung durch den Kunden kann in seinen Betriebsstätten (Ziffer 3.3.3) auf folgende Weise erfolgen:
 - 3.2.2.1 PC-Lizenz: Bei einer Programmnutzung im Rahmen einer PC-Lizenz darf ein Programm innerhalb einer Betriebsstätte des Kunden nur auf einem bestimmten PC genutzt werden.
 - 3.2.2.2 Betriebsstättenlizenz: Im Rahmen einer Betriebsstättenlizenz kann der Kunde ein individuell zusammengestelltes Programmset innerhalb einer Betriebsstätte nutzen. Durch Aktivierung des Lizenz-Managers kann der Kunde die Höchstzahl der zeitgleichen Zugriffe auf das Programmset unabhängig von der Anzahl der in der Betriebsstätte tatsächlich vorhandenen Anwendersysteme nach seinen individuellen Bedürfnissen festlegen. Ohne Aktivierung des Lizenz-Managers ist die Nutzung des Programmsets zeitgleich auf allen Anwendersystemen, die auf das Programmset zugreifen können, möglich. Beim Programmeinsatz über ein Multi-User-System, z.B. einen Windows-Terminal-Server, ist die Aktivierung des Lizenz-Managers verpflichtend.
 - 3.2.2.3 Netzlizenz: Im Rahmen einer Netzlizenz kann der Kunde ein einzelnes Programm an einer individuell festgelegten Anzahl von Anwendersystemen einer Betriebsstätte zeitgleich nutzen. Bei einer Anbindung mehrerer Betriebsstätten des Kunden an ein Multi-User-System, z.B. einen Windows-Terminal-Server, erfolgt die Nutzung sämtlicher unter diese Besonderen Bedingungen fallender Programme ausschließlich über eine Netzlizenz.
- 3.2.3 Überlassene Programme dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt werden. Die einzelnen Lizenzierungsformen und deren Restriktionen sind in der Preisliste näher beschrieben.
- 3.2.4 Soweit vorgesehen, kann ein Programm auch bei Klienten des Kunden genutzt werden. Inhaber des Nutzungsrechtes bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jedem Fall der Kunde. Die Regelung der Ziffer 3.2.2 ist zu beachten. Für bestimmte Programme ist für die Nutzung je Klient eine weitere Beraternummer erforderlich. Der Kunde wird den Klienten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV.at hinweisen.
- 3.2.5 Programmkopien dürfen angefertigt werden, soweit dies zur vereinbarten Nutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus dürfen Programmkopien lediglich zu Sicherheitszwecken gefertigt werden. Alle Kopien müssen den Copyright-Vermerk, den das Programm enthält, in gleicher Weise enthalten. Sonstige überlassene Unterlagen, Beschreibungen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne vorherige Zustimmung von DATEV.at nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.
- 3.2.6 DATEV.at kann dem Kunden die gemeinsame Nutzung eines Programms mit einem anderen Kunden gestatten, soweit und solange beide Kunden in den jeweiligen beruflichen Niederlassungen einschließlich weiterer Beratungsstellen eine Bürogemeinschaft bilden. Dies muss der Kunde DATEV.at vor Beginn der gemeinsamen Nutzung schriftlich versichern. Der Kunde ist verpflichtet, DATEV.at bei Wegfall der obigen Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Berechnung der Vergütung

- 3.3.1 Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist die Anzahl der Anwendersysteme, die auf ein Programm zugreifen kann, und die Lizenzform (Ziffer 3.2.2).
- 3.3.2 Die laufende Überlassungsvergütung wird je Betriebsstätte gesondert berechnet. Eine Preisstaffel gemäß Preisliste gilt getrennt für jede Betriebsstätte.

3.3.3 Betriebsstätten im Rahmen dieser Bestimmungen sind die berufliche Niederlassung bzw. der Sitz des Kunden einschließlich ausgelagerter Arbeitsräume, weitere Beratungsstellen, Zweigniederlassungen sowie Klientenbetriebe gemäß Ziffer 3.2.4. Bei überörtlichen Sozietäten gilt jeder Standort als Betriebsstätte. Eine Kanzlei, die abgewickelt oder treuhänderisch verwaltet wird oder für die ein allgemeiner Vertreter bestellt worden ist, gilt als eigene Betriebsstätte.

3.4 Beendigung des Nutzungsrechts

- 3.4.1 Das Nutzungsrecht an einem Programm erlischt durch Kündigung bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der DATEV eG.
- 3.4.2 Nach Wegfall des Nutzungsrechtes hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Programm nicht mehr genutzt werden kann. Auf Anfrage ist dies DATEV.at schriftlich zu bestätigen.
- 3.4.3 Der Kunde ist jedoch berechtigt, eine Programmausfertigung für Prüf- und Archivzwecke zu behalten. Darüber ist DATEV.at zu unterrichten.

3.5 Kündigung

- 3.5.1 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 3.5.2 Das Nutzungsrecht für ein überlassenes Programm kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum Ende des 24. Monats nach Vertragsbeginn möglich.
- 3.5.3 Wird das Programm bei einem Klienten eingesetzt, kann der Kunde das betreffende Nutzungsrecht im Falle der Mandatsbeendigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die in Ziffer 3.5.2 Satz 2 genannte Mindestlaufzeit gilt in diesem Fall nicht.
- 3.5.4 DATEV.at kann ein Nutzungsrecht für ein überlassenes Programm mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern sie die Absicht hat, das betreffende Programm nicht weiter zu entwickeln und zu vermarkten und dies dem Kunden mindestens ein Jahr zuvor angekündigt hat.
- 3.5.5 Falls das Einhalten der in Ziffer 3.5.4 genannten Ankündigungsfrist insbesondere durch geänderte gesetzliche Vorgaben, technische Notwendigkeiten oder durch andere nicht von DATEV.at beeinflussbare Umstände für DATEV.at unmöglich oder unzumutbar ist, verkürzt sich die Ankündigungsfrist auf sechs Monate. Der Kunde kann in diesem Fall ein bestehendes Nutzungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 3.5.6 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 3.5.7 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht für das betreffende Programm.

3.6 Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen

- 3.6.1 Die Programme dürfen, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 3.2.5, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DATEV.at weder ganz noch teilweise vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt sowie vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. Ist jedoch die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, und sind diese Informationen weder veröffentlicht noch auf Anfrage von DATEV.at erhältlich, so hat der Kunde während der Dauer des Nutzungsrechtes am Programm das Recht zur Dekompilierung im Rahmen des § 40 e Urheberrechtsgesetz.
- 3.6.2 In diesem Fall wird der Kunde DATEV.at mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er dekompiert. Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV.at eine angemessene Gebühr verlangen.

3.7 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.6, 3.4.2 und Ziffer 3.6 dieser Bedingungen enthaltenen Verpflichtung entsteht ein Anspruch gegen den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro. Steht DATEV.at aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.8 Schutzrechte Dritter

DATEV.at wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung bei einer vertragsgemäßen Nutzung des Programms hergeleitet werden. Für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat dies der Kunde DATEV.at unverzüglich mitzuteilen. DATEV.at wird diese Ansprüche abwehren, hilfsweise den Kunden von Ansprüchen Dritter freistellen. DATEV.at

ersetzt dem Kunden alle Schadensersatzbeträge und Kosten, die ihm im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

3.9 Mängelansprüche

- 3.9.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, unterstützt DATEV.at nur die jeweils aktuelle Version eines Programmes. Setzt der Kunde eine ältere Programmversion ein, können sich hieraus Funktionseinschränkungen im Zusammenhang mit anderen Programmen ergeben. Mängelansprüche sind insoweit ausgeschlossen.
- 3.9.2 Mängel der überlassenen Programme werden von DATEV.at nach rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung des Kunden (Punkt 1.18.8 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen) innerhalb angemessener Frist behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von DATEV.at entweder durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 3.9.3 Das Recht zur Wandlung steht dem Kunden erst zu, wenn der Mangel nach drei Verbesserungsversuchen noch besteht.

3.10 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

4 Besondere Bedingungen Programmüberlassung gegen Einmalvergütung

4.1 Leistungs- und Funktionsumfang

- 4.1.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang eines Programms bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.
- 4.1.2 Der Leistungs- und Funktionsumfang von im Rahmen der Programmpflege (Ziffer 4.3) überlassenen neuen Versionen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der jeweiligen Überlassung gültigen Leistungsbeschreibung.

4.2 Programmüberlassung und Nutzungsrecht

- 4.2.1 DATEV.at überträgt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das überlassene Programm zu nutzen.
- 4.2.2 Das Programm darf nur im vereinbarten Nutzungsumfang genutzt werden.
- 4.2.3 Der Kunde teilt DATEV.at eine gewünschte Nutzung über den bisherigen Umfang hinaus vorab schriftlich mit. Für eine Ausweitung des Nutzungsumfanges ist eine schriftliche Zustimmung von DATEV.at erforderlich.
- 4.2.4 Soweit vorgesehen, kann ein Programm auch bei Klienten des Kunden genutzt werden. Inhaber des Nutzungsrechtes bleibt der Kunde. Die Regelung der Ziffer 4.2.2 ist zu beachten. Für bestimmte Programme ist für die Nutzung je Klient eine weitere Beraternummer erforderlich. Der Kunde wird den Klienten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV.at hinweisen und den Klienten verpflichten, das Programm nur im Rahmen sowie während der Dauer des dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechtes zu nutzen.
- 4.2.5 DATEV.at kann dem Kunden die gemeinsame Nutzung eines Programms mit einem anderen Kunden gestatten, soweit und solange beide Kunden in den jeweiligen beruflichen Niederlassungen einschließlich weiterer Beratungsstellen eine Bürogemeinschaft bilden. Dies muss der Kunde DATEV.at vor Beginn der gemeinsamen Nutzung schriftlich versichern. Der Kunde ist verpflichtet, DATEV.at bei Wegfall der obigen Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten. Maßstab für den Umfang der Nutzung ist auch hierbei die Ziffer 4.2.2.
- 4.2.6 Programmkopien dürfen angefertigt werden, soweit dies zur vereinbarten Nutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus dürfen Programmkopien lediglich zu Sicherheitszwecken gefertigt werden. Alle Kopien müssen den Copyright-Vermerk, den das Programm enthält, in gleicher Weise enthalten. Sonstige überlassene Unterlagen, Beschreibungen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne vorherige Zustimmung von DATEV.at nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.

4.3 Programmpflege

- 4.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Vertrag über die Programmüberlassung auch die Überlassung neuer Versionen im Rahmen der Programmpflege. Neue Versionen werden mit der jeweils gültigen Überlassungsvergütung berechnet.
- 4.3.2 Neue Versionen überlassener Programme sendet DATEV.at dem Kunden nach deren Erscheinen zu.

- DATEV.at kann neue Versionen auch zum Abruf bereitstellen oder auf allgemeinen Datenträgern (z.B. Programm-CD/DVD) zur Verfügung stellen und den Kunden hiervon in Kenntnis setzen.
- 4.3.3 Widerspricht der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Zugang bzw. Benachrichtigung der weiteren Teilnahme an der Programmpflege, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die letzte eingesetzte Version. Die neue Version ist, soweit sie schon auf Systeme des Kunden aufgespielt wurde, vollständig zu löschen. Auf Anfrage ist dies DATEV.at schriftlich zu bestätigen.
- 4.3.4 Will der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt wieder an der Programmpflege teilnehmen, muss er entweder sämtliche von DATEV.at angebotenen Zwischenstände oder ein neues Nutzungsrecht an dem Programm erwerben.
- 4.3.5 DATEV.at ist berechtigt, nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens 12 Monaten die Weiterentwicklung von Programmen oder Teilen davon nicht mehr fortzuführen.
- 4.4 Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen**
- 4.4.1 Die Programme dürfen, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 4.2.6, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DATEV.at weder ganz noch teilweise vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt sowie vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. Ist jedoch die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, und sind diese Informationen weder veröffentlicht noch auf Anfrage von DATEV.at erhältlich, so hat der Kunde während der Dauer des Nutzungsrechtes am Programm das Recht zur Dekompilierung im Rahmen des § 40 e Urheberrechtsgesetz.
- 4.4.2 In diesem Fall wird der Kunde DATEV.at mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er dekompiert. Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV.at eine angemessene Gebühr verlangen.
- 4.5 Vertragsstrafe**
- Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer 4.2, Ziffer 4.3.3 S. 2, und Ziffer 4.4 dieser Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen entsteht ein Anspruch gegen den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro. Steht DATEV.at aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 4.6 Schutzrechte Dritter**
- DATEV.at wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung bei einer vertragsgemäßen Nutzung des Programms hergeleitet werden. Für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat dies der Kunde DATEV.at unverzüglich mitzuteilen. DATEV.at wird diese Ansprüche abwehren, hilfsweise den Kunden von Ansprüchen Dritter freistellen. DATEV.at ersetzt dem Kunden alle Schadensersatzbeträge und Kosten, die ihm im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 4.7 Mängelansprüche**
- 4.7.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, gerechnet ab erstmaliger Übergabe des Programms bzw. ab Übergabe einer neuen Version. Punkt 1.18.8 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen über die Mängelanzeige bleibt unberührt.
- 4.7.2 Die Rechte des Kunden beschränken sich bei Vorliegen von Mängeln zunächst auf Mängelbeseitigung. DATEV.at entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Mängelbeseitigung durch Verbesserung oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt.
- 4.7.3 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 4.7.4 Setzt der Kunde nicht die aktuelle Programmversion ein, können sich hieraus Funktionseinschränkungen im Zusammenhang mit anderen Programmen ergeben. Mängelansprüche sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.8 Schadensersatz statt der Leistung**
- Schadensersatzansprüche sind subsidiär zu Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Erst nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist zur Mängelbeseitigung kann der Kunde bei Vorliegen von Verschulden von DATEV.at Schadensersatz verlangen.

4.9 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

5 Besondere Bedingungen Kauf

5.1 Regelungsgegenstand

Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle Gegenstände, die von DATEV.at zum Kauf an ihre Kunden angeboten werden. Sie gelten nicht für Software (Computerprogramme).

5.2 Leistungs- und Funktionsumfang

Der Leistungs- und/oder Funktionsumfang eines Kaufgegenstandes bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

5.3 Pflicht zur sofortigen Untersuchung

Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies DATEV.at innerhalb von drei Tagen nach der Übergabe unter genauer Angabe der Art des Mangels schriftlich anzuzeigen.

5.4 Schutzrechte Dritter

DATEV.at wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung durch die Nutzung des Kaufgegenstandes hergeleitet werden. Für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat dies der Kunde DATEV.at unverzüglich schriftlich mitzuteilen. DATEV.at wird diese Ansprüche abwehren, hilfsweise den Kunden von Ansprüchen Dritter freistellen. DATEV.at ersetzt dem Kunden alle Schadensersatzbeträge und Kosten, die ihm im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

5.5 Mängelansprüche

Alle Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Die Rechte des Kunden beschränken sich bei Vorliegen von Mängeln zunächst auf Mängelbeseitigung. DATEV.at entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Mängelbeseitigung durch Verbesserung oder durch Lieferung eines mangelfreien Kaufgegenstandes erfolgt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Schadensersatz statt der Leistung

Schadensersatzansprüche sind subsidiär zu Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Erst nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist zur Mängelbeseitigung kann der Kunde bei Vorliegen von Verschulden von DATEV.at Schadensersatz verlangen.

5.7 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

6 Besondere Bedingungen Informationsdatenbanken

6.1 Nutzungsrechte und Leistungsumfang

6.1.1 DATEV.at stellt Informationsdatenbanken für den unmittelbaren Zugriff im Direktdialog oder im Abonnement durch das Versenden von Datenträgern zur Übernahme auf eigene Speicher- und/oder Abfragesysteme zur Verfügung.

6.1.2 Der unmittelbare Zugriff auf die Informationsdatenbanken steht nach Maßgabe besonderer Mitteilungen zu bestimmten Zeiten bereit.

6.1.3 Die Informationsdatenbanken enthalten das in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen aufgeführte Material.

6.1.4 Die von DATEV.at angebotenen Informationsdatenbanken werden nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Gegebenheiten auf dem neuesten Stand gehalten. Das Material ist vor der Einspeicherung auf formelle Mängel geprüft worden.

- 6.1.5 Informationsdatenbanken dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang genutzt werden. Änderungen des vereinbarten Nutzungsumfangs müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Kommt der Kunde seinen Mitteilungspflichten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, ist DATEV.at berechtigt, die weitere Nutzung der betreffenden Informationsdatenbank durch den Kunden zu unterbinden.
- 6.1.6 Der Kunde kann anderen Kunden von DATEV.at die Nutzung der Datenbanken über sein Anwendersystem ermöglichen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde, die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten durch die anderen Kunden gegenüber DATEV.at zu garantieren.
- 6.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, sein Anwendersystem vor jedem unbefugten Zugriff auf die Datenbanken zu schützen.
- 6.1.8 Der Kunde verpflichtet sich, das ihm zur Verfügung gestellte Informationsmaterial, Ausdrücke, Programmbeschreibungen oder sonstige Darstellungen aus den Datenbanken nur für den eigenen Gebrauch oder zur Erfüllung beruflicher Pflichten zu verwenden.

6.2 Unterstützungsleistungen

Auf Anfrage unterstützt DATEV.at den Kunden bei der Online-Durchführung von Abfragen und bei der Programmanwendung gegen Bezahlung des jeweils aktuellen Preises.

6.3 Beendigung des Nutzungsrechts

- 6.3.1 Das Recht zur Nutzung einer Informationsdatenbank erlischt durch Kündigung bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der DATEV eG.
- 6.3.2 Nach Wegfall des Nutzungsrechtes hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Informationsdatenbank nicht mehr genutzt werden kann. Auf Anfrage ist dies DATEV.at schriftlich zu bestätigen.

6.4 Kündigung

- 6.4.1 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 6.4.2 Das Nutzungsrecht für eine Informationsdatenbank kann vom Kunden mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum Ende des 12. Monats nach Vertragbeginn möglich.
- 6.4.3 DATEV.at kann ein Nutzungsrecht für eine Informationsdatenbank mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern sie die Absicht hat, die betreffende Informationsdatenbank nicht weiter zu entwickeln und zu vermarkten und dies dem Kunden mindestens ein Jahr zuvor angekündigt hat.
- 6.4.4 Falls das Einhalten der in Ziffer 6.4.3 genannten Ankündigungsfrist insbesondere durch geänderte gesetzliche Vorgaben, technische Notwendigkeiten oder durch andere nicht von DATEV.at beeinflussbare Umstände für DATEV.at unmöglich oder unzumutbar ist, verkürzt sich die Ankündigungsfrist auf sechs Monate. Der Kunde kann in diesem Fall ein bestehendes Nutzungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 6.4.5 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 6.4.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht für die betreffende Informationsdatenbank.

6.5 Mängelansprüche

- 6.5.1 Mängel an den Informationsdatenbanken werden von DATEV.at nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kunden (Punkt 1.18.8 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen) innerhalb angemessener Frist behoben.
- 6.5.2 Das Recht zur Wandlung steht dem Kunden erst zu, wenn der Mangel nach drei Verbesserungsversuchen noch besteht.

6.6 Haftung

- 6.6.1 Verzögerungen aufgrund technischer Störungen begründen keinen Schadensersatzanspruch gegenüber DATEV.at, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit seitens DATEV.at beruhen.
- 6.6.2 DATEV.at übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Verwertbarkeit der durch die Datenbankabfragen gewonnenen Informationen.
- 6.6.3 Im Übrigen gilt die Haftungsregelung des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen.

6.7 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der

Geschäftsbedingungen.

7 Besondere Bedingungen Recherchedienste

7.1 Leistungsumfang

- 7.1.1 Der Kunde kann die Informationsbeschaffung durch die Recherchedienste von DATEV.at gegen Bezahlung des jeweils aktuellen Preises in Anspruch nehmen, soweit dies von DATEV.at angeboten wird.
- 7.1.2 DATEV.at verpflichtet sich, die Informationsbeschaffung nach bestem Wissen und mit der notwendigen Sorgfalt zu erbringen.
- 7.1.3 Weitergehende Leistungen, insbesondere Rechtsauskünfte oder Gutachten, werden durch DATEV.at nicht erbracht.

7.2 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

8 Besondere Bedingungen Seminare

8.1 Regelungsgegenstand

Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle Seminare, DATEV.at ihren Kunden anbietet.

8.2 Inhalt, Änderungsvorbehalt

Der Inhalt der Seminare ergibt sich aus der jeweiligen Beschreibung. Durch Anpassungen, insbesondere an den aktuellen Stand der gesetzlichen Bestimmungen oder an aktuelle Programmversionen, können sich im Einzelfall Änderungen ergeben.

8.3 Anmeldung und Semindurchführung

- 8.3.1 Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Vertrag kommt zustande, wenn DATEV.at die Anmeldung schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung dient als Einlasskarte.
- 8.3.2 Die Teilnehmerzahl ist je Seminartermin begrenzt. Seminaranmeldungen werden nach der Reihenfolge Ihres Eingangs berücksichtigt. Ein Seminartermin wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

8.4 Online-Schulungen

Bei von DATEV.at angebotenen Online-Schulungen erhalten die Teilnehmer rechtzeitig vor Beginn des Seminars ihre Zugangsberechtigung und ein Passwort. Zugangsberechtigung und Passwort dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar.

8.5 Absage von Veranstaltungen durch DATEV.at

DATEV.at behält sich vor, Seminare aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Dozenten) abzusagen. Wurden bereits Teilnahmegebühren entrichtet, werden diese in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen DATEV.at bestehen in diesem Fall nicht.

8.6 Rücktritt des Kunden, Ersatzteilnehmer

- 8.6.1 Der Rücktritt von Seminaren muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Bei einem späteren Rücktritt werden 80 % des Veranstaltungspreises berechnet. Ab Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- 8.6.2 Der Kunde kann, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten anfallen, einen Ersatzteilnehmer benennen, der die Teilnahmevoraussetzungen ebenfalls erfüllen muss.

8.7 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

9 Besondere Bedingungen Beratung und Projekte

9.1 Leistungen

- 9.1.1 DATEV.at bietet dem Kunden nach diesen Bedingungen Beratungsleistungen sowie Projektunterstützung an.
- 9.1.2 Der konkrete Leistungsumfang sowie die weiteren Rahmenbedingungen werden bei individuellen Leistungen dem Kunden gesondert angeboten. Die Annahme des Angebots ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages.
- 9.1.3 Standardisierte Leistungen können vom Kunden über von DATEV.at bekannt gegebene Bestellwege abgerufen werden.

9.2 Leistungserbringung bei Klienten

- 9.2.1 Eine Leistungserbringung kann nach diesen Bedingungen nach Wahl des Kunden im Auftrag des Kunden oder in Gemeinschaft mit dem Kunden auch bei Klienten erfolgen.
- 9.2.2 Der Kunde stellt bei einer Leistungserbringung im Auftrag des Kunden sicher, dass seitens des Klienten alle notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllt werden.
- 9.2.3 Bei einer Leistungserbringung in Gemeinschaft mit dem Kunden beim Klienten liegt kein gemeinsamer Zweck im gesellschaftsrechtlichen Sinne vor.

9.3 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner

- 9.3.1 Die zur Erbringung der Leistung gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere über vorhandene Sachmittel, Programme, Mengengerüste sowie betriebswirtschaftliche Daten und Arbeitsunterlagen, sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren stellt der Kunde die für einen reibungslosen Ablauf benötigten Arbeitsmittel, insbesondere Raum und Telefon, ohne Berechnung zur Verfügung.
- 9.3.2 Weitere Mitwirkungspflichten können vertraglich vereinbart werden.
- 9.3.3 Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und Mehraufwand, ist DATEV.at neben der Anpassung des Zeitplans berechtigt, eine entsprechende Änderung der Vergütung zu verlangen.
- 9.3.4 Insbesondere bei längerfristigen Beratungen und Projekten sind Kunde und DATEV.at verpflichtet, jeweils gegenseitig Ansprechpartner zu benennen. In diesem Fall sind die vom Ansprechpartner dem jeweils anderen Partner gegenüber gemachten Auskünfte verbindlich.

9.4 Änderungsverlangen

- 9.4.1 Der Kunde kann bis zur Abnahme oder einem vereinbarten Zeitpunkt schriftlich Änderungen von vereinbarten individuellen Leistungen verlangen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. DATEV.at prüft, ob die vorgeschlagenen Änderungen technisch und rechtlich umsetzbar sind und ob sich dadurch Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere Termine und die vereinbarte Vergütung, ergeben.
- 9.4.2 DATEV.at kann vorgeschlagene Änderungen ablehnen, wenn ihr deren Umsetzung, insbesondere im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit, unzumutbar ist.
- 9.4.3 Soweit sich Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen ergeben, werden die Änderungen von DATEV.at erst umgesetzt, wenn die vertraglichen Regelungen entsprechend angepasst sind.

9.5 Erstellung eines Beratungsberichtes

Die Erstellung eines Beratungsberichtes durch DATEV.at bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.6 Sonderregelungen für Werkleistungen

- 9.6.1 Soweit sich DATEV.at im Rahmen einer Systementwicklung, -einrichtung, -umstellung o.Ä. zu einer Werkleistung verpflichtet, haftet sie für den Eintritt des jeweiligen Erfolges nur dann, wenn der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten (Ziffer 9.3) erfüllt hat.
- 9.6.2 Grundlage für die Abnahme ist das von den Vertragspartnern verbindlich vereinbarte Anforderungsprofil. Die Dauer der Abnahmeprüfung wird einvernehmlich festgelegt. Teilabnahmen können vereinbart werden. DATEV.at ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Teilvergütung in Rechnung zu stellen. Die Abnahme des Werkes oder einer Teilleistung erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung des Kunden oder durch ein gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll unverzüglich, nachdem die Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil festgestellt wurde.
- 9.6.3 Die Gewährleistungsfrist für Teilleistungen und das Werk beträgt jeweils zwölf Monate, berechnet vom Zeitpunkt der Abnahme; die Abnahme des Werks löst für eine zuvor bereits abgenommene

Teilleistung keine neuerliche Gewährleistungsfrist aus. Punkt 1.18.8 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

9.7 Vergütung

- 9.7.1 Standardisierte Leistungen werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste abgerechnet.
- 9.7.2 Individuelle Leistungen werden zu den im jeweiligen Angebot genannten Tages- bzw. Stundensätzen abgerechnet. Tagessätze beziehen sich auf Arbeitstage von sieben Stunden je Berater, Stundensätze auf angefangene Stunden je Berater. Dies gilt auch, wenn die Leistung oder Teile hiervon nicht am Sitz des Kunden erbracht werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten genannte Gesamtpreise und –zeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwands.
- 9.7.3 Reisekosten sowie Zeiten für die An- und Abreise zum bzw. vom Ort der Leistungserbringung können zusätzlich berechnet werden.
- 9.7.4 Sonstige Nebenkosten, z.B. für Mehrfachaufbereitung von Berichten oder Materialien für Präsentationszwecke, können zusätzlich berechnet werden.

9.8 Vergütung bei Kündigung, Projektabbruch

Für den Fall, dass der Kunde, ohne dass DATEV.at dies zu vertreten hat, bereits beauftragte Leistungen kündigt oder Projekte bzw. Beratungsleistungen abbricht, entfällt die Vergütung nur insoweit, als DATEV.at dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte eine Vergütung erzielt hat oder vorsätzlich zu erzielen unterlassen hat.

9.9 Rechte an den Arbeitsergebnissen

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde entsprechend des jeweiligen Vertragszwecks zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrechte an den in Erfüllung des Vertrages durch DATEV.at geschaffenen Leistungen.

9.10 Sonstiges

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.